

Ablösungscommissionen die Parteien zur Ausführung bestrittener Rechte oder Einreden der Erbschaft von zugestandenem Verbindlichkeiten an die zuständigen Gerichte zu verweisen haben, sind nicht als ausschließliche anzusehen, sondern es sind alle freitigen Rechtsfragen, bei denen eine Einigung nicht erzielt worden ist, von dem Ablösungscommissar an das competente Gericht zur Entscheidung zu verweisen und in Gemäßheit des erwähnten §. 151 von diesem weiter zu verhandeln.

## §. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit der Publication in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und Fürstlichem Inseigel.

Schloß Oker Rein, den 6. Juni 1864.

(L. S.)

**Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwig.

2) Gesetz, die Heimathsverhältnisse der Offiziere und deren Herbeiziehung zu den Gemeindeabgaben betr., vom 7. Juni 1864.

**Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.**

verordnen wegen der Heimathsverhältnisse der Offiziere und deren Herbeiziehung zu den Gemeindefasten mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

## §. 1.

Jeder Offizier Unseres Kontingents erlerbt für sich und seine Familie an seinem jeweiligen lezten Garnisonorte das Heimathrecht.

Das Bürgerrecht in einer Gemeinde kann von keinem Offizier Unseres Kontingents erworben werden; dagegen ist derselbe berechtigt, gegen Entrichtung des gesetzlichen Bürgergelds im Gemeindebezirke Wohngebäude eigenthümlich zu erwerben, und erleiden die einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Dezember 1857 zu Artikel 40. der